

ZH_OBERGERICHT SB210496 vom 2. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210496

FR: ZH_OBERGERICHT SB210496 du 2 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210496 del 2 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der eine Katalogtat im Sinne Art. 66a Abs. 1 lit. a-o StGB begangen hat, unabhängig von der Höhe der Strafe für die Dauer von 5 bis 15 Jahren des Landes. Ein Verzicht auf eine Landesverweisung ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Gemäss Bundesgerichtsentscheid 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 ist die Landesverweisung zunächst nach schweizerischem Recht zu prüfen und erst in zweiter Linie, ob ein Staatsvertrag bzw. Völkerrecht einer Ausweisung entgegenstehe, wobei die Kriterien der EMRK regelmässig bereits bei der Härtefallbeurteilung zu prüfen seien (E. 2.1).

E. 1.2

Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind alle potentiell härtefallbegründenden Aspekte zu bewerten. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat sowie die Tatschuld. Ein Härtefall ist jedoch nicht leichthin anzunehmen, da der Strafrichter bei Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB nur ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen darf. Namentlich gehören zu den härtefallbegründenden Aspekten die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration

- 36 - sowie die Resozialisierungschancen des Beschuldigten. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat. Bei Dritten auftretende härtefallbegründende Aspekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Beschuldigten auswirken. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16 S. 96ff., 97 und 101; FIOKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB, plädoyer 5/16 S. 85 und 87). Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Härtefall ist unter diesem Gesichtspunkt dann anzunehmen, wenn die

Landesverweisung einen Eingriff in das in Art. 13 der Bundesverfassung bzw. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Privat- und Familienleben bedeuten würde, der von einer gewissen Tragweite ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B_627/2018 vom 22. März 2019, E. 1.3.5. und 6B_907/2018 vom 23. November 2018, E. 2.3.).

E. 1.3

Der Umstand, dass ein ausländischer Verurteilter mit seiner Familie in der Schweiz lebt, bedeutet für sich allein noch keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, vielmehr müssen, damit ein schwerer persönlicher Härtefall angenommen werden kann, in der Regel weitere Kriterien hinzutreten, namentlich eine starke Verwurzelung in der Schweiz und/oder grosse Schwierigkeiten, sich im Heimatland privat und beruflich wieder zurechtzufinden. Insbesondere ist das in Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Familienleben (nur dann) berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich oder zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (Urteile des Bundesgerichts 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E.2.5.2.; 6B_627/2018 vom 22. März 2019, E.1.4.; 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3.1; 6B_659/2018 vom 20. September 2018, E. 3.4.; 6B_770/2018 vom 24. September 2018, E.2.1. und BGE 144 II 1 E. 6.1. S. 12 f.). Unabhängig

- 37 - vom Vorliegen einer familiären Beziehung kann eine ausländerrechtliche Fernhaltungsmassnahme zwar das Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 EMRK verletzen. Das Bundesgericht bejaht einen auf Art. 8 EMRK (Anspruch auf Privatleben) gestützten Anspruch aber vor allem bei Ausländern der zweiten Generation, die in der Schweiz aufgewachsen sind (BGE 139 I 16 E. 2.2.2. S. 20 f.).

E. 1.4

Steht fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führen würde, sind sodann die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber zu stellen. Für das öffentliche Interesse wesentlich sind die Art und Schwere der begangenen Delikte, das Verschulden, d.h. die ausgesprochene Strafe sowie die vom Täter ausgehende Gefahr, d.h. die Legalprognose. Für das persönliche Interesse ist neben dem Umstand, wie lange die Person in der Schweiz lebte, insbesondere auch ihre berufliche und familiäre Bindung relevant. Je gravierender das Delikt, desto höher hat das persönliche Interesse an einem Verbleib zu sein, damit die Härtefallklausel zu einem ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung führt. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ÜBERSAX, a.a.O S. 102 ff.). 2. Beurteilung 2.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf Art. 66a StGB für die Dauer von 5 Jahren aus dem Hoheitsgebiet der Schweiz verwiesen (Urk. 60 S. 95). Mit seiner Berufung liess dieser das Absehen von einer Landesverweisung beantragen (Urk. 63 S. 2, Urk. 81 S. 19 ff.). 2.2. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung sowie des Raubes schuldig gemacht. Damit hat er sogar zwei sogenannte Katalogtaten erfüllt (Art. 66a Abs. 1 lit. b und c StGB). Anzumerken

bleibt, dass auch der blosse Versuch einer Katalogtat von Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst wird (vgl. BGE 144 IV 168 E. 1.4.1, Urteile des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.2.1. und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.1). Es liegt somit ein Fall von obligatorischer Landesverweisung vor,

- 38 - womit grundsätzlich eine Landesverweisung anzuordnen ist. Zu prüfen bleibt, ob beim Beschuldigten ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, weshalb ausnahmsweise von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen wäre (Art. 66a Abs. 2 StGB). 2.3. Die Schwierigkeiten, die der Beschuldigte im Falle seiner Rückführung in sein Zielland (Eritrea) möglicherweise zu gewärtigen hätte, sind bei der geforderten Gesamtbetrachtung der massgeblichen Aspekte, welche einen persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu begründen vermögen, mit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich einerseits aus der gemischten Rechtsnatur der Landesverweisung, welche auch migrationsrechtliche Elemente enthält, und andererseits aus dem Umstand, dass eben eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, so müsste man wohl auch bei sonst schwachem Bezug zur Schweiz von einem persönlichen Härtefall ausgehen. Dieser würde aber noch nicht zum Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung führen, sondern nur, aber immerhin, zur Abwägung dieser privaten Interessen mit den öffentlichen. Der Verweis auf eine allgemein problematische Situation im Zielland ist unter gewissen besonderen Umständen ebenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wird aber für sich allein in der Regel nicht zur Annahme eines Härtefalles führen können. Solche nicht direkt mit der Person des Beschuldigten zusammenhängende Probleme sind hauptsächlich im Rahmen des Vollzugs zu berücksichtigen. Das Gericht wird allein mit dieser Begründung nicht von einer Landesverweisung absehen, sondern die Vollzugsbehörde hat in Anwendung von Art. 66d StGB die Möglichkeit und die Pflicht, die Landesverweisung gegebenenfalls einstweilen auszusetzen. Zu betonen ist, dass sich solche Zustände im Zielland ohnehin ändern können. 2.4. Der Beschuldigte kam im Alter von ca. 10 Jahren mit seiner Mutter und seinen Geschwistern zu seinem Vater in die Schweiz. In der Folge besuchte der Beschuldigte hier zwar die Schulen und lernte Deutsch, von einer gelungenen

- 39 - Integration kann jedoch abgesehen davon keine Rede sein. In der Schule kam es zu Problemen, im Anschluss konnte er keine Lehrestelle finden. Der Beschuldigte musste deshalb vom Sozialamt unterstützt werden. Seine guten Deutschkenntnisse allein begründen keine besondere Integration. Eine etablierte bzw. eigenständige wirtschaftliche Integration in der Schweiz besteht nicht. Dass ein Leben in der Schweiz wirtschaftlich komfortabler sein dürfte als in seinem Heimatland Eritrea, begründet keinen Härtefall. Die Familie des Beschuldigten lebt zwar hier, aber es ist auch festzuhalten, dass es sich beim Beschuldigten unterdessen um einen jungen Erwachsenen handelt, der nicht mehr auf die Pflege und Erziehung der Eltern angewiesen sein sollte. Weiter wurde ausgeführt, dass der Beschuldigte keine Familienangehörigen in Eritrea mehr habe, insbesondere seien die Grosseltern bereits verstorben (Urk. 44 S. 30, vgl. auch Prot. I S. 17). In Bezug auf die Kontakte zu seiner engen Herkunftsfamilie würde eine Landesverweisung somit eine gewisse Härte darstellen. Über die Beziehungen zur eigentlichen Herkunftsfamilie hinaus sind aber keine intensiven, privaten Beziehungen hier in der Schweiz ersichtlich. Der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK gilt nicht

absolut. Insbesondere steht beim Beschuldigten keine Kernfamilie, d.h. eine Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, zur Diskussion. Insgesamt wiegt der Eingriff in den Anspruch des Beschuldigten auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nicht allzu schwer. Es ist den Beteiligten zumutbar, die Beziehung zum Beschuldigten während der Dauer einer Fernhaltung auf telefonischem resp. elektronischem Weg aufrecht zu erhalten. Der Beschuldigte spricht Tigrinya und hat soweit positive Erinnerungen an seine Kindheit in Eritrea (vgl. Urk. D1/14/16 S. 28). Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass er sich in Eritrea reintegrieren kann. 2.5. Mit Bezug auf die Aussichten der Integration in der Schweiz führte die Verteidigung aus, der Verlauf der Massnahme sei bis anhin positiv, weshalb die Chancen auf eine Wiedereingliederung des Beschuldigten sehr gut stehen würden (Urk. 81 S. 22 ff.). Die gleichzeitige Anordnung einer stationären Massnahme sowie einer Landesverweisung birgt unbestrittenermassen Spannungsfelder. Der Gesetzgeber hat die Vereinbarkeit beider Anordnungen jedoch explizit vorgesehen: Art. 66c Abs. 2 StGB hält fest, dass vor dem Vollzug der Landesverweisung

- 40 - die unbedingten Strafen und freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen seien. Die Prüfung der Voraussetzungen einer Landesverweisung und auch deren Verhältnismässigkeit hat im Urteilszeitpunkt zu erfolgen, nicht erst später, zum Beispiel nach Abschluss der Massnahme (vgl. BGE 145 IV 455 E. 9). Ein allfälliger zukünftiger Erfolg der angeordneten Massnahme kann entsprechend im Urteilszeitpunkt nicht berücksichtigt werden, zumal ein tatsächlicher Erfolg noch gar nicht feststeht. Die Massnahme für junge Erwachsene steht somit der Anordnung einer Landesverweisung nicht entgegen. Anzumerken bleibt, dass ein erfolgreicher Abschluss einer Berufslehre nicht nur in der Schweiz von Vorteil ist, sondern auch im Ausland die Grundlage für erfolgreiches wirtschaftliches Handeln sein kann. Der Beschuldigte ist jung, gesund, unverheiratet und kinderlos. Individuell konkret gefährdende Umstände in seinem Heimatland – nur solche sind massgebend, nicht die generelle Lage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6) – sind weder erkennbar noch wurden solche (substantiiert) vorgebracht. Auch unter dem Aspekt des Non-Refoulement Gebots ergibt sich entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 81 S.19 f.) kein schwerer persönlicher Härtefall, der der Anordnung einer Landesverweisung entgegenstehen würde. Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht als erachtet werden, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre. Die politische Situation im Zielland kann sich innerhalb des für die Landesverweisung relevanten Zeitraums von 5 - 15 Jahren massgeblich ändern, ebenso während der Dauer der vorab zu vollziehenden Freiheitsstrafe. Ein im Zeitpunkt des Vollzuges einer (allfällig auszusprechenden) Landesverweisung vorhandenes Vollzugshindernis wird gegebenenfalls von den Vollzugsbehörden im Rahmen von Art. 66d StGB zu berücksichtigen sein (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 6B_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.2). Ein schwerer persönlicher Härtefall ist deshalb trotz seines Flüchtlingsstatus in der Schweiz zu verneinen. 2.6. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit Art. 121 Abs. 3-6 BV und Art. 66a ff. StGB eine Verschärfung der zuvor geltenden ausländerrechtlichen Rechtsprechung angestrebt (BGE 145 IV 55 E. 4.3; 144 IV 332 E. 3.3.1 und 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.1 und

- 41 - 6B_1394/2019 vom 17. Juli 2020 E. 4.2.2), sodass der Verzicht auf eine Landesverweisung wegen eines persönlichen Härtefalls nur mehr ausnahmsweise in Frage kommt.

Beim Beschuldigten besteht gemäss Gutachten ein hohe Rückfall- gefahr für Gewaltdelikte (Urk. D1/14/16 S. 72), weshalb ein sehr hohes öffentli- ches Interesse an einer Wegweisung besteht. 2.7. Insgesamt führt eine Landesverweisung beim Beschuldigten freilich zu einer gewissen Härte, welche jedoch nicht die erforderliche Schwere für einen persön- lichen Härtefall erreicht. Es ist somit eine Landesverweisung anzuordnen. Ent- sprechend kommt es nicht auf die Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung mit den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz an, wie gesagt, überwiegt aber das öffentliche Interesse ohnehin. 2.8. Die Vorinstanz hat trotz der empfindlich hohen ausgesprochenen Strafe von 58 Monaten die Landesverweisung auf das Minimum von 5 Jahren angesetzt (Urk. 60 S. 79). Aufgrund des Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es damit sein Bewenden. VII. Ausschreibung im Schengener Informationssystem 1. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengen-Informationssystem ausge- schrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ord- nung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Frei- heitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäss Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbe- stand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist zudem zu prüfen, ob vom Beschuldig- ten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rech- nung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu ho-

- 42 -
hen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass bei der Legalprognose zum Beispiel eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesver- weisung im SIS daher nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II- Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es ge- nügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamt- heit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatell- delikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der beschuldigten Person (Urteil BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 (publ. BGE 147 IV 340) mit Verweis auf Urteil BGer 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020). 2. Der Beschuldigte ist eritreischer Staatsangehöriger. Damit ist er ein Dritt- staatenangehöriger und die Landesverweisung ist grundsätzlich im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Vorliegend erweist sich eine Ausschreibung auch als verhältnismässig, weil die vom Beschuldigten verübten Taten die von der Rechtsprechung vorausgesetzte Schwere ohne weiteres erfüllen. Die Ausschrei- bung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist entsprechend anzuordnen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens Wie bereits ausgeführt ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (inklusive die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sowie der Rechtsvertreter der Privatk Kläger 5 und 6) in Rechtskraft erwachsen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche

Kostenaufgabe (Dispositivziffer 27) zu bestätigen.

- 43 - 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren 2.1. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO- DOMEISEN, Art. 428 N 6). 2.2. Der Beschuldigte richtete sich mit seiner Berufung gegen einzelne Schuldsprüche, entsprechend gegen die vorinstanzliche Strafzumessung sowie gegen die angeordnete Landesverweisung. Das vorinstanzliche Urteil ist lediglich mit Bezug auf das Strafmass im Rahmen eines Ermessensentscheids etwas zu reduzieren. Ansonsten unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2.3. Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 15'071.18 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 82), was ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Die Berufungsverhandlung dauert etwas länger, als von der Verteidigung geschätzt. Zudem ist der Aufwand für eine Nachbesprechung ebenfalls zu entschädigen. Es rechtfertigt sich daher, die Entschädigung für die Aufwendungen der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 15'300.– zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 44 - "Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren betreffend Betäubungsmittelkonsum vor dem 8. Juli 2018 wird eingestellt. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig – der (...) versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB [Dossier 6], – (...) – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 4 SVG, – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB, – der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, – des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c BetmG sowie – der mehrfachen Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit (...) einer Busse von Fr. 500.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 2. August 2017 ausgefallenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 20.– und der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 27. November 2017 ausgefallenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 61 StGB in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen.

- 45 - Es wird vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) befindet. 7. (...) 8. (...)

E. 5

ff., Urk. D1/2/3 F/A 41 ff. und F/A 67 ff., Urk. D1/2/4 F/A 3, Urk. Prot. I S. 28 f., Urk. 81 S. 5 f. und S. 15). In der Folge ist zu prüfen, ob der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt mit den vorhandenen Beweismitteln rechtsgenügend erstellt werden kann. Was der Beschuldigte mit seinen Handlungen beabsichtigte oder in Kauf nahm, gehört zum subjektiven Tatbestand. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist darauf bei der rechtlichen Würdigung näher einzugehen, nicht bereits bei der Sachverhaltserstellung. 2. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung und Würdigung von Beweismitteln 2.1.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger

- 12 - Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen. 2.1.2. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.). Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht insbesondere die Fülle von lebendigen, sachlich richtigen und psychologisch stimmigen Details, die nicht bloss auf das Beweisthema zielgerichtet sind (sog. Detailkriterium). Ferner spricht auch der Umstand, dass die Details der Schilderung sich schlussendlich zu einem stimmigen Ganzen zusammenfügen, für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung (sog. Homogenitätskriterium; vgl. BENDER, a.a.O., S. 56).

- 13 - 2.2. Bei der Würdigung von Aussagen in erster Linie nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person massgebend ist, sondern die Glaubhaftigkeit der im Prozess relevanten Aussagen mit Bezug auf den konkret zu beurteilenden Vorfall (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_938/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3.; 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen). Dabei geht es um die Beurteilung, ob auf

ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Personen entsprechen. Entscheidend ist letztlich die Glaubhaftigkeit der Aussage zum Tat- hergang bzw. die Überzeugung des Gerichts betreffend deren Wahrheitsgehalt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_382/2019 vom 8. August 2019 E. 1.1 mit Hin- weisen). 3. Vorhandene Beweismittel Mit Bezug auf den Sachverhalt gemäss Dossier 1 liegen die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 12. November 2019 (Urk. D1/2/1), seiner polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2019 (Urk. D1/2/3), seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 19. Februar 2020 bzw. 20. Februar 2020 (Urk. D1/2/4+5) sowie seiner Schlusseinvernahme vom 30. November 2020 (Urk. D1/2/6) bei den Akten. Zudem machte der Be- schuldigte Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 28 ff.) sowie anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 80 S. 7 f.). Als weitere Beweismittel liegen die Aussagen des Privatklägers E._____ vom 1. November 2019 und vom 4. November 2019 gegenüber der Polizei (Urk. D1/5/1+2) vor sowie seine staatsanwaltschaftliche Einvernahme als Auskunfts- person vom 19. Februar 2020 (Urk. D1/5/3). Ebenso liegen die Aussagen des Pri- vatklägers B._____ vom 1. November 2019 und vom 4. November 2019 gegen- über der Polizei (Urk. D1/5/4+5) sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 19. Februar 2020 (Urk. D1/5/6) bei den Akten. Als weitere Beweismittel liegen drei Fotodokumentationen (Urk. D1/1/8, Urk. D1/1/10-11) bei den Akten, weiter mit Bezug auf den Privatkläger E._____ der ärztliche Befund des Universitätsspitals Zürich vom 12. Dezember 2019 (Urk. D1/7/3), das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 7. August 2020 (Urk. D1/7/4) sowie die

- 14 - Dokumentation der Schnittverletzung an der Hand (Urk. 42/1). Mit Bezug auf den Privatkläger B._____ liegen der ärztliche Befund des Universitätsspitals Zürich vom 16. Dezember 2019 (Urk. D1/7/7) und das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 11. August 2020 (Urk. D1/7/8) vor. Überdies wurde am 19. Februar 2020 vom Institut für Rechtsmedizin der Universi- tät Zürich ein Gutachten über sichergestellte Spurenasservate erstattet (Urk. D1/9/8). 4. Würdigung der Beweismittel 4.1. Klingenslänge des Sackmessers 4.1.1. Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, ein offenes "Taschenmes- ser mit einer ca. 9 cm langen Klinge" gegen den Privatkläger E._____ eingesetzt zu haben. Die Tatwaffe wurde unbestrittenermassen nicht gefunden und sicher- gestellt; der Beschuldigte führte diesbezüglich aus, er habe das Messer in dersel- ben Nacht am G._____ in den See geworfen (Urk. D1/2/1 F/A 6 ff., Urk. D1/2/3 F/A 75 f.). Der Beschuldigte führte anlässlich seiner Hafteinvernahme zur Klingens- länge Folgendes aus: "Die Klinge war nicht so lang, es war ein normales Schwei- zer Taschenmesser." (Urk. D1/2/1 F/A 3 a.E.). Anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Dezember 2019 sagte er dazu aus, es sei ein rotes Schweizer Sackmes- ser gewesen mit einer Klingenslänge von ca. 6 cm (Urk. D1/2/3 F/A 74). 4.1.2. Auch der Privatkläger E._____ führte zum Messer aus, es habe sich um ein rotes Schweizer Taschenmesser gehandelt mit einer Klingenslänge von geschätzt

E. 5.1

Einsatzstrafe für den Raub (Dossier 1) Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte durch die Art und Weise seines Vorgehens eine beträchtliche kriminelle Energie zeigte. Durch die vorangehenden Stichbewegungen mit dem offenen Taschenmesser sowie die Schläge gegen das Gesicht des Privatklägers E._____ hatte er beide Privatkläger eingeschüchtert, so dass sie sich gezwungen sahen, seinem Befehl, ihm alle ihre Sachen auszuhändigen, nachzukommen. Der Beschuldigte hat

zwar objektiv betrachtet nicht Gegenstände von grossem Wert erbeutet, allerdings ist dies nicht zu Gunsten des Beschuldigten zu veranschlagen, da er den Privatklägern alle Wertgegenstände abgenommen hat, die sie dabei hatten. Dass sich im Portemonnaie des Privatklägers B. _____ nicht mehr als Fr. 20.– befanden, konnte er nicht wissen. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war, der Beschuldigte je-

- 30 - doch, als sich die Gelegenheit ergab, ohne Not den Tatentschluss fasste. Im Rahmen seiner Aussagen machte er geltend, er habe sich gar nicht bereichern wollen, sondern er habe durch die Wegnahme des Mobiltelefons verhindern wollen, dass die Privatkläger die Polizei benachrichtigen konnten. Dieses Motiv lässt den Raub allerdings nicht wirklich in einem günstigeren Licht darstellen. Wie gezeigt ist dem Beschuldigten zumindest bezüglich des Inhalts der gestohlenen Portemonnaies eine Bereicherungsabsicht zu attestieren. Auf jeden Fall handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen Gründen. Zudem handelte er mit direktem Vorsatz, obschon diese Tat im Gesamtgeschehen nicht im Vordergrund stand. Das über den Beschuldigten eingeholte psychiatrische Gutachten vom 21. Oktober 2020 hält zudem fest, dass beim Beschuldigten im Zeitpunkt der Taten keine verminderte Schuldfähigkeit vorlag und er jederzeit fähig war, das Unrecht der Taten einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln (Urk. D1/14/16 S. 71). Es ist – in Anbetracht der möglichen Vorgehensweisen beim Raub – insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Es erscheint angemessen, für den Raub die Einsatzstrafe auf 24 Monate festzusetzen.

E. 5.2

Straferhöhung für versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1) Die objektive Tatschwere ist zunächst für das vollendete Delikt der schweren Körperverletzung zu erheben. Nach der Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass eine versuchte Tatbegehung vorliegt. Zur objektiven Tatschwere des vollendeten Delikts ist festzuhalten, dass der Beschuldigte drei Mal auf den Beschuldigten eingestochen hat, wobei nicht alle drei Stichbewegungen mit derselben Intensität ausgeführt worden sind. Auch mit Bezug auf die schwere Körperverletzung handelte der Beschuldigte ohne Not: Er stieg ins Tram zu und setzte sich zum Privatkläger E. _____ hin, ohne dass dieser ihn provoziert hätte. Beim vom Beschuldigten verwendeten Messer handelte es sich nicht um eines mit einer sehr langen Klinge, sondern diese mass knapp 7cm. Das Vorgehen des Beschuldigten ist verwerflich und die körperliche Integrität des Privatklägers E. _____ wurde in erheblichem Mass gefährdet. In subjektiver Hinsicht ist ebenfalls von erheblicher krimineller Energie auszugehen. Dem

- 31 - Beschuldigten ist allerdings zu Gute zu halten, dass er nicht mit direktem Vorsatz handelte, sondern eventualvorsätzlich. Seine Motive blieben im Dunkeln. Allenfalls mag die vorgängige Konfrontation zwischen zwei Gruppen von Jugendlichen rund um den Bahnhof I. _____ eine Rolle gespielt haben (vgl. dazu zum Beispiel Urk. D1/2/1 F/A 32 ff.). Mit Bezug auf dieses Tatvorgehen ist nicht von Planung auszugehen, sondern von relativ spontaner Vorgehensweise, auch wenn dazu allerdings überhaupt kein Anlass bestand. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt wäre für das vollendete Delikt von einem nicht mehr leichten bis erheblichen Verschulden auszugehen. Der Privatkläger E. _____ wurde jedoch nicht lebensgefährlich verletzt, sondern trug lediglich eine Schnittverletzung am Handrücken davon. Deshalb liegt wie bereits ausgeführt eine versuchte Tatbegehung vor und die Strafe ist innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu

mindern. Der Nichteintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs hing allerdings nicht primär vom Beschuldigten ab, sondern es ist wohl der schnellen und geistesgegenwärtigen Reaktion des Privatklägers E._____ zu verdanken, dass er nicht mehr verletzt wurde. Allerdings ist mit der Vorinstanz sicher mit zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Stichbewegungen wohl nicht mit letzter Konsequenz durchgeführt hat. Insgesamt erweist es sich angemessen, die Einsatzstrafe um 12 Monate zu asperieren.

E. 5.3

Straferhöhung für versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 6) Mit Bezug auf die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers C._____ hat die Vorinstanz das objektive und subjektive Tatverschulden des Beschuldigten zutreffend dargelegt, worauf vollumfänglich zu verweisen ist (Urk. 60 S. 62). Hervorzuheben ist, dass es lediglich glücklichen Umständen zu verdanken ist, dass durch den Faustschlag und die anschliessenden Fusstritte gegen den Kopf des Privatklägers C._____ nicht grössere und vor allem bleibende Verletzungen entstanden sind. Mit der Vorinstanz erscheint eine Asperation der Einsatzstrafe um 12 Monate als dem Verschulden angemessen.

E. 5.4

Straferhöhung für einfache Körperverletzung (Dossier 2)

- 32 - In Bezug auf die objektive Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin F._____ einen wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf versetzte, wodurch diese zu Boden ging. Anschliessend hörte der Beschuldigte nicht auf, sondern versetzte ihr mehrere Fusstritte in den Rücken, so dass diese verschiedene Prellungen erlitt. Der Beschuldigte ging rücksichtslos und verwerflich vor. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin F._____ zuvor offenbar verbal provoziert worden ist (vgl. Urk. D2/3/4 F/A 40). Es scheint sich beim Vorgehen des Beschuldigten somit um eine Kurzschlussreaktion gehandelt zu haben, auch wenn dies seine Tat nicht entschuldigt. Die Tat wäre trotzdem ohne weiteres vermeidbar gewesen. Der Beschuldigte handelte ohne Not und aus nichtigem Anlass. Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten keineswegs zu bagatellisieren ist, ist das Verschulden noch als leicht einzustufen. Es erscheint gerechtfertigt, die Einsatzstrafe um 3 Monate zu asperieren.

E. 5.5

Straferhöhung für Nötigung (Dossier 7.1) Diesbezüglich ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu den objektiven und subjektiven Tatkomponenten zu verweisen, welche vollumfänglich zu teilen sind (Urk. 60 S. 63). Unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte offenbar gewisse Reue und Einsicht zeigte und sich beim Opfer entschuldigt hat (vgl. Urk. D7.1/5/3 S. 10) erscheint es mit der Vorinstanz gerechtfertigt, die Einsatzstrafe um 2 Monate zu asperieren.

E. 5.6

Straferhöhung für Diebstahl (Dossier 4) In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich beim gestohlenen Gegenstand um eine Damentasche im Wert von Fr. 495.- handelte. Das Vorgehen ist als plump, aber dreist zu beschreiben: Der Beschuldigte behändigte im Verkaufsgeschäft die Tasche und verliess darauf fluchtartig das Geschäft. In subjektiver Hinsicht erscheint das Vorgehen relativ spontan und nicht geplant. Der Beschuldigte hatte jedoch absolut nichtige Motive: Es ging ihm wohl vor allem um einen gewissen "Kick" und darum, bei den Kollegen dazu zu gehören, führte er doch aus, er wisse nicht, warum er

den Diebstahl begangen habe, sein Kollege habe etwas

- 33 - genommen und dann habe er halt auch etwas genommen; für die Tasche hatte er keine eigentliche Verwendung (vgl. Urk. D4/5 F/A 14 ff.). Insgesamt ist das Ver- schulden noch als sehr leicht zu bewerten und eine Asperation um 1 Monat er- weist sich als angemessen.

E. 5.7

Straferhöhung für Vergehen gegen das BetmG (Dossier 7.2) Diesbezüglich ist wiederum vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 60 S. 64 f.). Eine Asperation der Einsatzstrafe um 1 Monat erscheint angemessen.

E. 5.8

Fazit Tatkomponente Aufgrund der Tatkomponente erscheint aufgrund des Gesagten eine Freiheitsstra- fe von 55 Monaten als dem objektiven und subjektiven Tatverschulden angemess- sen.

E. 5.9

Täterkomponente Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 60 S. 65 f.). Zusam- mengefasst ist im Wesentlichen festzuhalten, dass der Beschuldigte in Eritrea ge- boren wurde und zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwister 2008 oder 2009 zu seinem bereits in der Schweiz lebenden Vater kam. Hier in der Schweiz musste er zuerst einmal Deutsch lernen. Danach besuchte er die Sekundarschu- le. Aufgrund von Problemen kam es zu verschiedenen Schulwechseln. Auch nach dem 10. Schuljahr vermochte der Beschuldigte keine Lehrstelle zu finden. Seit dem tt. Januar 2021 befindet sich der Beschuldigte in einer Massnahme für junge Erwachsene. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktua- lisierend aus, er habe dort eine Malerlehre begonnen, welche ihm recht gut gefal- le. Mittlerweile gehe es gut dort und er halte sich an die Regeln (Urk. 80 S. 3 f.). Mit Bezug auf die Schwierigkeiten, die der Beschuldigte offensichtlich hat, sich in der Schweiz und der hiesigen Rechtsordnung zurecht zu finden, geht das psychi- atrische Gutachten vom 21. Oktober 2020 zwar davon aus, dass beim Beschul- digten ausgeprägte dissoziale Tendenzen vorliegen, die Diagnose einer dissozia-

- 34 - len Persönlichkeitsstörung könne aufgrund des noch jungen Alters und des Um- standes, dass noch keine therapeutischen Interventionen stattgefunden hätten, (noch) nicht gestellt werden (Urk. D1/14/16 S. 69). Die Verteidigung hält es für angebracht, das Vorleben und die persönlichen Ver- hältnisse des Beschuldigten strafmindernd zu würdigen (Urk. 44 S. 26 f.). Dem ist nicht zu folgen. Sicher kam der Beschuldigte als Flüchtling in die Schweiz und musste hier zuerst einmal die Sprache lernen. Diese Aufgabe müssen jedoch vie- le Menschen bewältigen. Ein solcher Werdegang entschuldigt kriminelles Verhal- ten keineswegs. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass das Vor- leben des Beschuldigten bei der Strafzumessung als neutral zu betrachten ist. Leicht strafferhöhend fallen hingegen die beiden – wenn auch nicht einschlägigen – Vorstrafen ins Gewicht. Deutlich strafferhöhend wirkt sich die Delinquenz wäh- rend laufender Probezeit und während des laufenden Strafverfahrens aus. Trotz mehrmaligen Versetzens in Haft liess sich der Beschuldigte nicht beeindrucken. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte – wie die Vor- instanz dies ausdrückte – zumindest nicht vollkommen ungeständig zeigte. Ein- sicht und Reue ist allerdings nicht erkennbar. Vielmehr scheint der

Beschuldigte die Tendenz zu haben, sein kriminelles Verhalten zu bagatellisieren und zu entschuldigen. Insgesamt überwiegen bei der Täterkomponente die strafferhöhenden Faktoren die strafmindernden deutlich. Die Strafe ist entsprechend um drei Monate zu erhöhen.

E. 5.10

Fazit Strafzumessung Unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren erscheint es insgesamt angemessen, eine Freiheitsstrafe von 58 Monaten auszusprechen. Die bereits erstandene Haft von 272 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 35 - V. Vollzug Für die heute auszusprechende Freiheitsstrafe ist weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug möglich. Die Strafe ist deshalb zu vollziehen. VI.

Landesverweisung 1. Voraussetzungen der Anordnung bzw. des Absehens von einer Landesverweisung

E. 9

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. September 2019 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittel-utensilien (Lagernummer S02212-2018 und S01391-2019) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 10

Die nachfolgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Januar 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 leeres Zigarettenpäckchen Marlboro (A013'178'671), – 1 CH Taschenmesser rot (A013'210'510).

E. 11

Die nachfolgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Januar 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden bei den Akten belassen: – 1 Freecom HD mit Videodaten VBZ (A013'289'764), – 2 Daten-CD mit Videoaufnahmen PP Rathaus (A013'534'015).

E. 12

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. September 2019 beschlagnahmten Gegenstände (Polis-Geschäftsnr. 73086370), Oberbekleidung des Beschuldigten (A011'620'534 und A011'620'556) werden dem Beschuldigten innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, beziehungsweise nach Ablauf dieser Frist der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 13

Die nachfolgenden, einzig als Beweismittel sichergestellten Gegenstände Herrenjacke (A013'179'185), Herrenhose (A013'179'196), werden dem Privatkläger B. _____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.

E. 14

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden sämtliche unter der Referenz-Nr. K191101-011 bzw. der Geschäftsnr. 76671313, unter der Referenz-Nr. K200830-010 bzw. der Geschäftsnr. 78592446, unter der Referenz-Nr. K200707-021 bzw. der Geschäftsnr. 78198364 und unter der Referenz-Nr. K180629-004 bzw. der Geschäftsnr. 73086370

sichergestellten Asservate, Spuren und Spurenträger eingezogen und vernichtet.

- 46 -

E. 15

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. September 2019 beschlagnahmten Fr. 870.– zur Deckung der Busse und Verfahrenskosten verwendet.

E. 16

Der Privatkläger C._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 17

Die Privatklägerin D._____ AG wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 18

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger E._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger E._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 19

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. August 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 20

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger E._____ Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. November 2019 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 21

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin F._____ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 14. September 2019 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 22

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers B._____ wird abgewiesen.

E. 23

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers E._____ mit Fr. 5'080.05 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 24

Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin F._____ mit Fr. 2'078.35 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 25

Rechtsanwältin MLaw X2._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 15'395.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 26

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren

- 47 - Fr. 29'953.60 Auslagen (Gutachten/Expertisen) Fr. 610.00 Auslagen Fr. 3'490.00 Telefonkontrolle Fr. 2'520.00 Auslagen Polizei Fr. 100.00 Entschädigung Zeuge Fr. 15'570.85 Entschädigung amtliche Verteidigung (Vorverfahren) Fr. 6'166.70 Entschädigung amtliche Verteidigung (Verfügung 22.02.21) Fr. 15'395.00 amtliche Verteidigung Fr. 5'080.05 unentgeltlicher Rechtsvertreter Privatkläger E._____ Fr. 2'078.35 unentgeltlicher Rechtsvertreter Privatklägerin F._____ Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 27

(...)

E. 28

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin F._____ und E._____ werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO beim Beschuldigten.

E. 29

(Mitteilungen)

E. 30

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1) – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 58 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 272 Tage durch Haft erstanden sind.

- 48 - 3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. b und c StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 4. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 27) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'300.– amtliche Verteidigung unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers Fr. 1'017.65 E._____. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers E._____, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsvertreterers werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die Vertretung des Privatklägers E._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ (im Doppel für sich und die Privatklägerschaft) (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin F._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ (im Doppel für sich und die Privatklägerschaft) (versandt) – den Privatkläger J._____ (versandt) – die Privatklägerin D._____ AG (versandt) – den Privatkläger B._____ (versandt) – den Privatkläger C._____ (versandt)

- 49 - (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Nr. F-1/2017/22011; – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Nr. A-6/2017/24280; – das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso, betr. Vollzug der Geldstrafen, im Doppel, gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 5; – die Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PLA-BMA, gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 9; – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 10 bis 13; – das Forensische Institut Zürich, gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 14; – die amtliche Verteidigung gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 12 bzw. Herausgabefrist; – den Privatkläger B._____ gem. erstinstanzliche Disp. Ziff. 13 bzw. Herausgabefrist. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 50 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Mai 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.